

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 41 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg

Die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg vom 1. Juli 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2018 (NBI. MBWK Schl.-H., S. 78), wird wie folgt geändert:

Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

- „3. Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 Leistungspunkten zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren von einem zusätzlichen Modul ‚Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen‘ (30 LP) und die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung (30 LP) die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen. Studierende, die mit einer beruflichen Ausbildung bzw. mit einer Meisterprüfung zugelassen werden, müssen neben dem zusätzlichen Modul ‚Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen‘ ein weiteres zusätzliches Modul ‚Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen‘ (30 LP) absolvieren.“

b) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Für die Belegung der zusätzlichen Module ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro je Modul zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg